



StBK Berlin



Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg  
Verband der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe e.V.



# Steuerliche Gewinnermittlung - wie mache ich es richtig?



Messe zum Gründen  
und Unternehmen

29. – 30. OKTOBER 2021  
ARENA BERLIN

# Arten der Gewinnermittlung



- Einnahme-Überschuss-Rechnung (EÜR) oder Bilanzierung
- EÜR: vereinfachte Form der Gewinnermittlung
- Betriebseinnahmen ./ . Betriebsausgaben = Gewinn
- Zufluss-/Abflussprinzip: Betriebseinnahmen erst bei Erhalt, Betriebsausgaben erst mit Zahlung
- EÜR zulässig für
  - Einzelunternehmen oder GbR bis 600.000 € Umsatz oder 60.000 € Gewinn
  - Freie Berufe i.S.v. § 18 EStG ohne Umsatz-/Gewinngrenze

# Arten der Gewinnermittlung



- Bilanzierung
- Betriebsvermögensvergleich
- Entstehensprinzip: Betriebseinnahmen grds. mit Entstehen des Anspruchs erfassen (unabhängig von Rechnungstellung und Zahlungseingang), Betriebsausgaben ebenso
- Periodengerechte Abgrenzung (z.B. Zahlungen für mehrere Jahre)
- Pflicht zur Inventur
  
- Bilanzierung verpflichtend für
  - Betriebe mit mehr als 600.000 € Umsatz oder 60.000 € Gewinn
  - Personenhandelsgesellschaften (oHG, KG, GmbH/UG)
  - Freiwillig für „alle“ möglich
  
- Wechsel Gewinnermittlungsart möglich, aber Übergangsgewinn/-verlust beachten

# Was sind Betriebsausgaben?



- Betriebsausgaben sind grundsätzlich alle Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlasst sind (§ 4 Abs. 4 EStG)
- Voraussetzung für den Abzug:
  - Angemessenheit
  - Originalbelege (Ausnahme: Eigenbelege) ersetzendes Scannen möglich; ordnungsgemäße Rechnung; Zahlungsnachweis

# Nicht abzugsfähige Betriebsausgaben



30 %  
Bewirtungs-  
aufwendungen

Geschenke  
> 35 €

Verpflegungsmehr-  
aufwendungen  
> 14 € / 28 €

Geldbußen

Beispiele

Erstausbildungs-  
kosten

Arbeitszimmer  
zuhause /  
Homeoffice  
(evtl. 1250 € oder  
600 €)

Gewerbsteuer

# Homeoffice I



## Enge Voraussetzungen für den Abzug als Betriebsausgabe

- Arbeitszimmer bildet den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung
- Ein **ausschließlich** betrieblich genutzter Raum in der selbst genutzten Wohnung/ im Haus

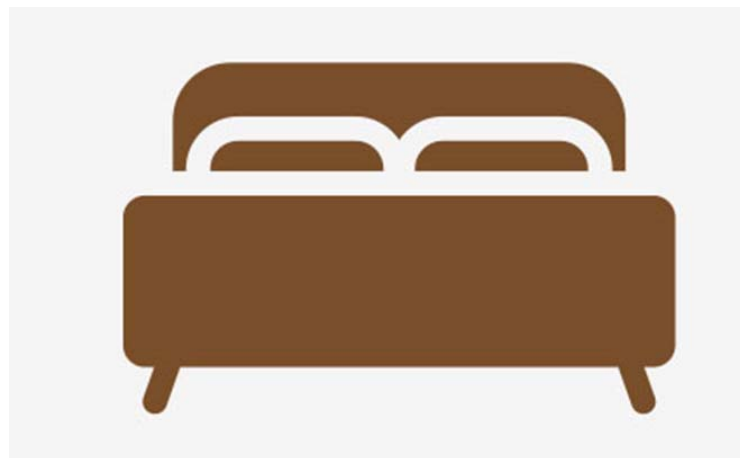




**Beispiel 1:** Carlotta ist Fotografin und nutzt ihr häusliches Arbeitszimmer in ihrem Büro am Potsdamer Platz nicht nur beruflich, um ihre Fotos Zuhause zu bearbeiten, sondern auch nebenbei als Gästezimmer.

Kann sie die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer als Betriebsausgabe geltend machen?

**BFH:** „Nein, kein Abzug bei gemischt genutzten Räumen“  
(bis 10 % unschädlich)





Beispiel 2: Otto ist selbstständiger Programmierer. Er ist zwar überwiegend bei Kunden vor Ort tätig, führt jedoch von zu Hause in seinem Arbeitszimmer aus auch gelegentlich Fernwartungen durch.

Kann er die Kosten für sein häusliches Arbeitszimmer als Betriebsausgabe geltend machen?

Ja, aber nur wenn kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Ein begrenzter Betriebsausgabenabzug bis zu 1.250 € / Jahr ist möglich.





# Homeoffice II



## Welche Aufwendungen gehören dazu?

### Nutzung von Fremdbesitz:

- Anteilige Miete und alle Nebenkosten (Warmkosten), auch z. B. Versicherungen

### Nutzung von Eigentum (jeweils anteilig):

- Absetzung für Abnutzung für das Gebäude (Anschaffungs-/Herstellungskosten)
- Darlehenszinsen, Wasser-, Entwässerungs-, Energiekosten,
- Grundsteuer, Versicherungen, Müll, Schornsteinfeger, Straßenreinigung usw.
- Renovierungs-, Reinigungskosten
- **Achtung: Gebäude(teile) werden i.d.R. Betriebsvermögen -> bei Gebäudeveräußerung oder bei Betriebsaufgabe besteht Steuerpflicht**

# Homeoffice III



## Homeoffice-Pauschale

- Abzug als häusliches Arbeitszimmer aus tatsächlichen Gründen schwierig (u.a. kein anderer Arbeitsplatz, keine gemischte Nutzung)
- Liegt kein häusliches Arbeitszimmer vor, kann für jeden Tag, an dem die Tätigkeit ausschließlich in der häuslichen Wohnung ausgeübt wird, 5 € als Betriebsausgabe geltend gemacht werden, max. jedoch 600 € / Jahr (= 120 Tage) Grundsteuer, Versicherungen, Müll, Schornsteinfeger, Straßenreinigung usw.
- Regelung derzeit befristet für Jahre 2020 und 2021

# Fahrtkosten I



## Grundsätzlich

- Alle nachgewiesenen Ausgaben für öffentliche Verkehrsmittel (Bus, Bahn, Taxi)
- Pkw-Kosten
- Einschränkung für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte, max. wie Arbeitnehmer 0,30 €/Entfernungs-km, ab 21. km 0,35 €/km (seit 2021)



# Fahrtkosten II



1. Bei Nutzung eines Fahrzeugs zu mehr als 50 % zu betrieblichen Zwecken (PKW zählt dann zum Betriebsvermögen), gibt es zwei Möglichkeiten für die Berechnung des Privatanteils:
  - Führen eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuches (strenge Anforderungen)
  - oder**
  - Versteuerung des Privatnutzungsanteils durch Ansatz von (fiktiven) Einnahmen i. H.v. 1 % des inländischen Bruttolistenpreises für jeden Monat der Nutzung („0,5 % bzw. 0,25 %-Regelung“ bei Elektroautos und bestimmten Hybridfahrzeugen)
  
2. Bei bis zu 50 % Nutzung eines Fahrzeugs ->  
0,30 €/Entfernungs-km /0,35 €/ab 21. km aller betrieblichen Fahrten  
als Betriebsausgabe

# Privatanteil PKW 1 %-Regelung



(0,5 % / 0,25 % bei Elektroautos und bestimmten Hybridfahrzeugen)

Ansatz für jedes der Privatnutzung zur Verfügung stehende Fahrzeug

## Berechnung

- Bruttolistenpreis zzgl. Sonderausstattung und Umsatzsteuer im Zeitpunkt der Erstzulassung (auch bei Gebrauchtwagen)
- Fahrten zum Betrieb mit 0,03 % des Brutto-Listenpreises (inkl. USt) (180 Tage x Entfernungskilometer x 0,30 EUR)
- Kostendeckelung

Beispiel „Ein-Prozent-Regelung“:

Berechnung	Betrag (Euro)
Brutto-Inlands-Listenpreis des Fahrzeuges (*)	23.270,00
auf volle 100 € abgerundet	23.200,00
davon 1 % pro Monat	232,00
+ 0,03 % pro km Entfernung zur Arbeit (hier: 30 km)	208,80
= geldwerter Vorteil	440,80

# Absetzung für Abnutzung (AfA)



## Anschaffung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens

- Voraussichtliche Nutzung von mehr als einem Jahr und Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten von mehr als 800 € netto (952 € brutto)
- Anschaffungskosten sind nicht sofort im Jahr des Erwerbs oder der Herstellung, sondern als **Abschreibung** zu berücksichtigen (AfA = Absetzung für Abnutzung)
- (nur) über **Nutzungsdauer** verteilt als Betriebsausgabe abzugsfähig (nicht sofort)
- Beispiele für die Nutzungsdauer gemäß **amtlicher AfA-Tabelle**: PKW 6 Jahre, Gebäude 50 oder 33 Jahre, PC 1 Jahr (bis 31.12.2020: 3 Jahre), Büromöbel 13 Jahre
- evtl. Sonderabschreibung (20 %) für kleinere Betriebe möglich
- AfA ist monatsgenau (z.B. AfA 3 Jahre, Anschaffung 1200 € netto in 10/21:  
Abschreibung von 3/36 (= 100 €) im Jahr 21, 12/36 (= 400 €) im Jahr 22, 12/36 (= 400 €) im Jahr 23, 9/36 (= 300 €) im Jahr 24



# Geringwertige Wirtschaftsgüter



Abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die einer selbständigen Nutzung fähig sind

- Anschaffungskosten bis € 250 = immer sofort abzugsfähige Betriebsausgaben
- Anschaffungskosten bis € 800 netto (= 952 € brutto bei 19 % USt) = sofort in vollem Umfang als Betriebsausgabe möglich
- Anschaffungskosten bis € 1.000 netto = Verteilung auf 5 Jahre möglich

**Oder:** Wahlrecht, alternativ, einheitlich für alle angeschafften Wirtschaftsgüter innerhalb eines Wirtschaftsjahres

# Steuerberater-Suchservice unter...



Steuerberaterkammer Berlin  
Wichmannstraße 6  
10787 Berlin  
[www.stbk-berlin.de](http://www.stbk-berlin.de)

**StBK Berlin**



Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg  
Verband der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe e.V.

Steuerberaterverband  
Berlin-Brandenburg  
Verband der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe e.V.  
Littenstraße 10  
10179 Berlin  
[www.stbverband.de](http://www.stbverband.de)

*Download der Vorträge ab Montag unter*  
[www.stbk-berlin.de](http://www.stbk-berlin.de)  
[www.stbverband.de](http://www.stbverband.de)